

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

10. August 2018

Rundschreiben Nr. 63/2018

AnaCredit

hier: Information über einen Vollabzug der Vertragspartnerstammdaten und Kreditstammdaten zum 30.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um nochmalige Einreichung eines Vollabzuges der **Vertragspartner- sowie Kreditstammdaten** zum Meldestichtag 30.09.2018.

Gründe hierfür sind vor allem andauernde Probleme in puncto Datenqualität, der fristgerechten Bereitstellung der Delete-Funktion sowie Schwierigkeiten bei der Erstellung von Delta-Abzügen bei vielen Instituten.

Der gewählte Meldestichtag bietet sich aufgrund der parallel zu erfolgenden Umstellung von reduzierter auf vollumfängliche Meldepflicht an. Mit unserer Vorgehensweise sollen zusätzliche Schwierigkeiten im Rahmen der Umstellung auf die vollumfängliche Meldepflicht, die bei der in der Anordnung vorgesehenen Deltameldung auftreten können, vermieden werden. Zudem werden die zum Meldestichtag September 2018 gemeldeten Daten erstmals an die EZB weitergeleitet, so dass alle Anstrengungen zur Verbesserung der Datenqualität unternommen werden müssen.

Aufgrund von Rücksprachen mit einigen Banken und Dienstleistern gehen wir davon aus, dass die Option des Vollabzugs im Vergleich zur Anforderung von Korrekturen für alle bereits getätigten Meldungen technisch einfacher umsetzbar ist. Durch das erneute Einreichen eines Vollabzugs gemäß den neuen Meldevorgaben und Codelisten (Rundschreiben Nr. 45/2018 vom 14. Juni 2018) soll eine deutliche Verbesserung der Datenqualität erzielt werden, ohne einen Mehraufwand auf beiden Seiten durch rückwirkende Korrekturen zu erzeugen.

Deutsche Bundesbank, Zentrale, S 14

Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Telefon: 069 9566-3447
anacredit@bundesbank.de, www.bundesbank.de, SWIFT: MARK DE FF

Bei dem Vollabzug der **Vertragspartnerstammdaten** und **Kreditstammdaten** sind alle Geschäfte zu melden, die Gegenstand der Meldung zum **Stichtag 30.09.2018** sind. Vertragspartner sowie Geschäfte, die zum Meldestichtag 30.09.2018 nicht mehr meldepflichtig sind, dürfen in diesem Vollabzug nicht enthalten sein.

Sobald eine Einreichung des Vollabzugs vorgenommen wurde, werden wir einmalig auf Korrekturen verzichten, die sich auf den Zeitraum vor dem Meldestichtag 30.09.2018 beziehen. Dies gilt sowohl für Korrekturen statischer, als auch dynamischer Daten. Nach Einreichung des Vollabzugs müssen alle Korrekturen, die ab dem Meldestichtag 30.09.2018 erforderlich sind, wieder gemeldet werden.

Für den Fall, dass ein Institut von der **Übergangsfrist zur Umstellung des Meldeschemas**, gemäß dem Rundschreiben 50/2018 vom 27. Juni 2018, Gebrauch macht, ist der Vollabzug für den Meldestichtag 30.09.2018 mit dem Ablauf der Übergangsfrist zum 01.11.2018, jedoch vor der Einreichung der Meldung zum Meldestichtag 31.10.2018, einzureichen. Bei einer geplanten Nutzung der vorgenannten Übergangsfrist ist seitens des Meldepflichtigen **keine separate Meldung** an die Bundesbank **erforderlich**.

Sollte die **Erstellung eines Vollabzugs bei einzelnen Instituten nicht möglich sein**, bitten wir um **Rückmeldung bis zum 24.08.2018**. Diese Rückmeldung senden die Institute unter der Angabe der Bankleitzahl des betroffenen Berichtspflichtigen (ggf. dessen ausländischen beobachteten Einheiten) per Mail an die E-Mail Adresse anacredit@bundesbank. Nach interner Prüfung wird sich die Bundesbank mit den betroffenen Instituten zum weiteren Vorgehen über die rückwirkend einzureichenden Korrekturen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken König



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte